

Persönliche Dienstpflicht in Armee, Zivildienst oder Zivilschutz

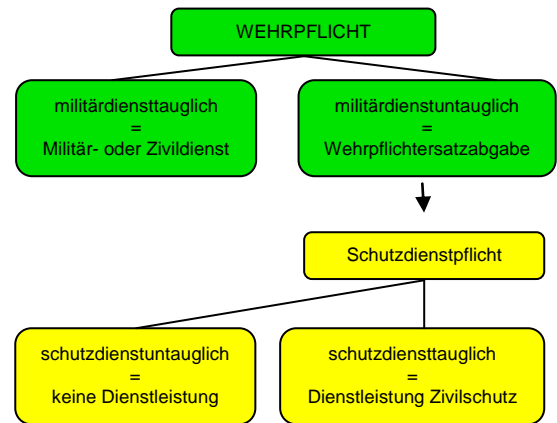
www.afmz.sg.ch

Die verfassungsmässig geforderte Wehrpflicht wird von militärdiensttauglichen Bürgern durch persönliche Dienstleistung (**Militärdienst** oder durch **Zivildienst**) erbracht.

Der militärdienstuntaugliche Bürger erfüllt seine Wehrpflicht durch die Bezahlung der Wehrpflichtersatzabgabe.

Beim militärdienstuntauglichen Bürger wird zwischen schutzdiensttauglich (Dienst im **Zivilschutz**) und schutzdienstuntauglich (keine Dienstleistung) unterschieden.

Die verschiedenen Tauglichkeiten werden aufgrund medizinischer Grundlagen festgelegt; es besteht daher keine Wahlmöglichkeit.



Stellungspflichtige

Orientierungstag

Alle Schweizerbürger haben im 18. Altersjahr einen Orientierungstag zu besuchen. Für Frauen ist dieser freiwillig. Die Teilnehmenden werden über den Ablauf der Rekrutierung, die Formen der Wehrpflicht (Armee, Zivildienst oder Zivilschutz), die Dienstleistungs- und Ausbildungsmodelle sowie die Karrieremöglichkeiten informiert. Mit dem Stellungspflichtigen wird aufgrund seiner Ausbildungssituation und seiner persönlichen Wünsche der Zeitpunkt der Rekrutenschule / Grundausbildung geplant.

Hinweise für den Arbeitgeber

Der Orientierungstag gilt als sogenannter Amtstermin. Die Teilnehmenden werden nicht besoldet und es besteht kein Anspruch auf Erwerbsersatz (EO-Karte). Nach Obligationenrecht muss dem Arbeitnehmer Zeit für die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht gewährt und der Lohn für Abwesenheit vom Betrieb entrichtet werden (OR Art. 324a, Abs. 2 [SR 220]). Der Zeitpunkt der ersten Dienstleistung (Rekrutierung) wird bereits am Orientierungstag fixiert und ist abhängig vom Zeitpunkt der Rekrutenschule / Grundausbildung.

Rekrutierung

Die Rekrutierung dauert 2 – 3 Tage. Der Termin wird, unter Berücksichtigung der beruflichen Bedürfnisse (Lehrabschluss, Studium usw.), am Orientierungstag festgelegt. Das Aufgebot mittels Marschbefehl erfolgt etwa 4 – 6 Wochen vor dem Einrücken. Die Rekrutierung findet maximal 12 aber mindestens 3 Monate vor der geplanten Rekrutenschule / Grundausbildung statt.

Hinweise für den Arbeitgeber

Die Rekrutierung ist die erste besoldete Dienstleistung. Deshalb wird auch eine Meldekarte gemäss Erwerbsersatzordnung (EO) abgegeben. Wie beim Orientierungstag muss der Arbeitgeber Zeit für die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht gewähren und den Lohn für die dienstliche Abwesenheit entrichten.

Militärdienst

Rekrutenschule

3 bis 12 Monate nach der Rekrutierung ist die Rekrutenschule (RS) zu absolvieren. Das Aufgebot wird 6 Wochen vor dem Einrücken zugestellt. Es gibt jährlich drei RS-Starts: März (KW 11), Juli (KW 27) und November (KW 44). Die RS dauert für das Gros 21 oder 18 Wochen. In besonderen Fällen kann die Absolvierung der RS aufgeteilt werden.

Hinweise für den Arbeitgeber

Die Militärdienstleistungen und die ausserdienstlichen Pflichten verursachen Einschränkungen in der persönlichen Freiheit. Die zivilen Tätigkeiten und die berufliche Aus- und Weiterbildung sind deshalb frühzeitig und sorgfältig auf die Dienstleistungen abzustimmen.

Der Zeitpunkt der RS wird bereits am Orientierungstag geplant! Der definitive Zeitpunkt wird aber erst anlässlich der Rekrutierung, abgestimmt auf die Truppengattung und Funktion resp. die Verfügbarkeit von Ausbildungsplätzen, definitiv festgelegt. Während der RS erhalten die Rekruten für jeden Dienstag (inkl. Wochenende) einen persönlichen Sold und die Meldekarte gemäss Erwerbsersatzordnung (EO).

Durchdiener

Es besteht auch die Möglichkeit, die gesamte Dienstpflicht als **Durchdiener** am Stück zu absolvieren. Anstatt nach der RS die jährlichen Wiederholungskurse (WK) zu absolvieren, wird innert 300 Tagen der gesamte Dienst geleistet. Nach zehn Monaten ist die obligatorische Militärdienstpflicht erfüllt. Weiterführende Informationen sind unter www.armee.ch abrufbar.

Beförderungsdienste (UOS, OS)

Die Ausbildung zum **Unteroffizier** kann nach wie vor angeordnet werden und wird in drei Phasen aufgeteilt: Nach der 7. RS-Woche erfolgt die 9-wöchige Ausbildung zum Unteroffizier mit anschließendem Praktikum von 13 Wochen und praktischem Dienst von 5 oder 8 Wochen.

Die Ausbildung zum **Offizier** dauert insgesamt 49 – 52 Wochen: Nach der 7. RS-Woche erfolgt die 37-wöchige Ausbildung zum Offizier (9 Wochen Unteroffiziersschule, 4 Wochen Offizierslehrgang und 24 Wochen Offiziersschule mit Praktikum). Anschliessend folgt der praktische Dienst von 5 oder 8 Wochen. Auch die Beförderungsdienste können in begründeten Fällen aufgeteilt werden.

Wiederholungskurs (WK)

Nach absolvierter Rekrutenschule sind, je nach RS-Dauer, 6 oder 7 WK zu leisten. Somit ist mit ca. 27 Jahren die WK-Pflicht erfüllt. Für jeden nicht geleisteten Dienst ist die Wehrpflichtersatzabgabe zu leisten. Für verschobene Dienstleistungen besteht die Pflicht zur Nachholung bis längstens im 34. Altersjahr. Die Aufgebotsdaten für den WK werden frühzeitig publiziert und können auch online abgefragt werden unter www.armee.ch/info.

Hinweise für den Arbeitgeber

Während dem WK erhalten die Pflichtigen für jeden Dienstag (inkl. Wochenende) einen persönlichen Sold und die Meldekarte gemäss Erwerbsersatzordnung (EO). Die WK-Verschiebung begründet die Ersatzpflicht (Bezahlung der Wehrpflichtersatzabgabe) für das entsprechende Jahr.

Dienstverschiebungswesen

Angehörige der Armee welche aus persönlichen oder militärischen Gründen den WK verschieben müssen, haben ein Dienstverschiebungsgesuch an das Kreiskommando des Wohnortkantons zu senden. Nebst Versichertennummer, Grad, Funktion, Einteilung, Name, Vorname, Adresse und die Unterschrift des AdA, sind die Gründe für das Dienstverschiebungsgesuch aufzuführen und die Bestätigungen dem Gesuch beizulegen. AdA's im Studium oder in der beruflichen Aus- oder Weiterbildung reichen das Gesuch über die militärische Beratungsstelle der Bildungsstätte ein.

[Link: Vorlage Dienstverschiebungsgesuch](#)

[Link: Adressen Verbindungs und Beratungsstellen](#)

Zivildienst

Militärdiensttaugliche die aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten können, stellen ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst. Wird dem Gesuch entsprochen, ist eine Gesamtdienstleistung von maximal 390 Tagen zu erfüllen. Dauert der ordentliche zivile Ersatzdienst 340 oder mehr Dienstage, so ist ein Langzeiteinsatz von mindestens 180 Tagen Dauer zu absolvieren. Gesuche um Zulassung zum Zivildienst können auch zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden. Zuständig für alle Bereiche des Zivildienstes sind die Regionalzentren. Diese bieten die Zivildienstleistenden zu den mit den Einsatzbetrieben des Zivildienstes vereinbarten Einsätzen auf. Die Verschiebung eines Einsatzes begründet die Ersatzpflicht (Bezahlung der Wehrpflichtersatzabgabe) für das entsprechende Jahr.

[Link: Was ist Zivildienst?](#)

[Link: Gesuch um Zulassung zum Zivildienst](#)

Schutzdienst

Dem Zivilschutz wird zugeteilt, wer anlässlich der Rekrutierung für den Zivilschutz als schutzdiensttauglich erklärt wird. Die Schutzdienstpflicht dauert vom 20. - 40. Altersjahr. Je nach Personalbestand und -bedarf können Schutzdienstpflichtige in die Reserve eingeteilt werden.

Rekrutierung

Die Rekrutierung für den Zivilschutz erfolgt im gleichen Verfahren wie für die Armee. Im Rahmen der Rekrutierung wird der Schutzdienstpflichtige einer der drei Grundfunktionen zugewiesen: Stabsassistent, Betreuer oder Pionier. Auch hier wird anlässlich der Rekrutierung der Termin für die Grundausbildung festgelegt.

Grundausbildung

Im **Grundkurs**, der 2 bis längstens 3 Wochen dauert, werden drei Funktionen ausgebildet: Stabsassistent, Betreuer und Pionier. Für weitere Funktionen können die Pflichtigen anschliessend zu Spezialistenkursen von 2 - 5 Tagen Dauer aufgeboten werden. Vorgesehene Kader werden für die Übernahme der jeweiligen Funktion zu **Kaderkursen** von mindestens 5 Tagen aufgeboten. Kadrangehörige können zudem jährlich durch den Kanton zu Weiterbildungskursen von 1 - 3 Tagen aufgeboten. Spätestens 3 Monate vor dem Kurstermin erhält der Teilnehmer eine Dienstanzeige mit einer Kopie für den Arbeitgeber. Das Kursaufgebot wird mindesten 6 Wochen vor dem Dienstanlass dem Pflichtigen zugestellt.

[Link: Allgemeine Informationen zur Zivilschutzausbildung](#)

Hinweise für den Arbeitgeber

Die Grundausbildung von 2 Wochen muss frühzeitig geplant und abgesprochen werden. Auch für die Zivilschutzausbildung wird der Zeitpunkt bereits anlässlich der Rekrutierung fixiert. Während der Grundausbildung erhalten die Pflichtigen für jeden Dienstag (inkl. Wochenende) einen persönlichen Sold und die EO-Entschädigung.

Wiederholungskurs (WK)

Nach Absolvierung der Grundausbildung ist jährlich ein Wiederholungskurs von mindestens zwei Tagen bis längstens einer Woche zu absolvieren. Kader und Spezialisten können zusätzlich jedes Jahr für eine weitere Woche aufgeboten werden. Der WK kann tage-, halbtage- oder stundenweise durchgeführt werden. Die EO-Entschädigung bei stundenweisen Dienstleistungen wird pro Dienstag berechnet; total 8 Stunden ergeben 1 Dienstag.

Einsatz „Instandstellungsarbeiten“

Instandstellungsarbeiten sind die aus einem Schadenereignis zur Behebung der eingetretenen Schäden resultierenden Arbeiten. Sie sind nicht akut, lassen sich planen und sind zeitlich begrenzt.

Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft

Dies ist eine Einsatzform des Zivilschutzes. Dabei handelt es sich vor allem um Einsätze zu Gunsten von Grossveranstaltungen auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene.

Dienstverschiebungswesen

Angehörige des Zivilschutzes, die aus zwingenden Gründen den Dienst verschieben müssen, haben schriftlich per Post ein Dienstverschiebungsgesuch (DVSG) einzureichen. Nebst Versichertennummer, Grad, Funktion, Einteilung, Name, Vorname, Adresse und Unterschrift beinhaltet das DVSG zwingend einen Antrag mit einer Begründung und den beigelegten Bestätigungen/Beweise des Arbeitgebers oder der Bildungsstätte.

Das Gesuch ist an die **aufbietende Stelle** (Adresse steht im Aufgebot) zu richten. Dies ist in der Regel für:

Grundausbildung:	Zivilschutzausbildungszentrum, Grämigerstr. 32, 9606 Bütschwil;
Kaderkurse:	Zivilschutzausbildungszentrum, Grämigerstr. 32, 9606 Bütschwil, oder Bundesamt für Bevölkerungsschutz (je nach Kurs);
weitere Aufgebote wie WK:	Kommandant oder Zivilschutzstelle der Wohngemeinde.

Dienstverschiebungsgesuche werden nicht bewilligt, wenn für die Bedürfnisse des Gesuchstellers die Gewährung eines persönlichen Urlaubs genügt. Die Frist zur Einreichung des Gesuchs ist zwingend einzuhalten. Wird es abgelehnt, muss der Pflichtige einrücken. Nichteinrücken löst ein ordentliches Strafverfahren aus.

Einsatz „Katastrophen- und Nothilfe“

Dieses „Aufgebot“ erfolgt ereignisbezogen, also kurzfristig und zeitlich nicht limitiert. Es ist demzufolge nicht planbar. Nach Einsatzbeginn wird ein Ablösungsturnus eingeführt, um die persönliche Dienstleistung mit den beruflichen und zivilen Bedürfnissen abzustimmen.

Katastrophe: Ist ein natur- oder zivilisationsbedingtes Schadenereignis (bzw. ein schwerer Unglücksfall), das so viele Schäden und Ausfälle verursacht, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.

Notlage: Ist eine Situation, die aus einer gesellschaftlichen Entwicklung oder einem technischen Ereignis entsteht und mit den ordentlichen Abläufen nicht wirkungsvoll bewältigt werden kann, weil sie die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert. Beispielsweise flächendeckende Gesundheitsgefährdungen wie: Epidemien, Hitze, Trockenheit, ein biologischer Störfall, eine Notlage im Flüchtlingsbereich (intensive Migration) oder ein Ausfall grosser Teile der Informationsinfrastruktur.

Hinweis für den Arbeitgeber

Für jeden Dienstag erhalten die Pflichtigen einen persönlichen Sold und die Meldekarte gemäss Erwerbersatzverordnung (EO). Die Anzahl geleisteter Dienstage dienen zur Berechnung der Ermässigung der Wehrpflichtersatzabgabe für das entsprechende Jahr.

*Aufgebote für Katastrophen- und Nothilfeinsätze basieren auf Behördenbeschlüsse. Diese Einsätze werden kurzfristig befohlen und sind zeitlich limitiert. **Der Arbeitgeber ist verpflichtet**, den Schutzdienstpflichtigen umgehend (innert nützlicher Frist) einrücken zu lassen. Der Schutzdienstpflichtige **muss umgehend** (gemäss Aufgebot) einrücken.*

Erwerbsausfallentschädigung

Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung (EO) haben dienstleistende Personen für jeden besoldeten Tag bei Dienstleistungen in der Armee, im Zivildienst und im Zivilschutz. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohn und der Arbeitgeber Anspruch auf den Erwerbsersatz, auch dann, wenn der Dienst ganz oder teilweise während der Freizeit geleistet wurde. In den übrigen Fällen wird die Entschädigung direkt der dienstleistenden Person ausbezahlt. Ansätze und Berechnungsbeispiele finden Sie unter www.ahv.ch

Hinweis für den Arbeitgeber

Sie bescheinigen auf der Meldekarte gemäss Erwerbsersatzordnung (EO) den vordienstlichen Lohn und leiten diese an ihre AHV-Ausgleichskasse weiter. Wiederkehrende (stundenweise) Dienstleistungen werden erst nach dem letzten Dienstag abgerechnet.

Wehrpflichtersatzabgabe

Die Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) ist eine Abgabe an den Bund für nicht geleisteten Militär- oder Zivildienst. Die Bemessung erfolgt nach einem proportionalen Satz auf dem steuerbaren Einkommen. Militärdienstuntaugliche leisten diese Abgabe bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 30. Altersjahr vollenden. Für jeden im Ersatzjahr geleisteten Tag im Zivilschutz reduziert sich die Abgabe um 4 %.

Wird eine Militär- oder Zivildienstleistung verschoben oder nicht bestanden, so hat der Pflichtige die Wehrpflichtersatzabgabe zu bezahlen. Durch Erfüllung der Gesamtdienstleistungspflicht erlangt der Pflichtige Anspruch auf die Rückerstattung der bezahlten Ersatzabgabe.

Wichtige Adressen und Links

Amt für Militär und Zivilschutz, Burgstr. 50, 9000 St. Gallen;

Internet: www.afmz.sg.ch

Militärdienst (Kreiskommando)

Rekrutierung Tf 058 229 71 82

Dienstverschiebung Tf 058 229 71 84 / E-Mail: dienstverschiebung.sjdafmz@sg.ch

Fax 058 229 71 98

Zivilschutz

Zivilschutzausbildungszentrum Bütschwil

Grämigerstrasse 32, 9606 Bütschwil

Dienstverschiebung Tf 058 229 83 30

Ausbildung Tf 058 229 83 31

Wehrpflichtersatzabgabe Tf 058 229 71 90

Zivildienst

Regionalzentrum Landquart

Bahnhofstrasse 1, 7302 Landquart

Alg. Informationen Tf 081 300 06 70

E-Mail: landquart@zivi.admin.ch

Fragen zur Armee, allgemein www.vbs.ch („Stichwortsuche“)

Angehöriger der Armee www.armee.ch/info

Fragen zum Zivilschutz www.zivilschutz.ch

Erwerbsausfallentschädigung www.ahv.ch

Wehrpflichtersatzabgabe www.estv.admin.ch

Zivildienst www.zivi.admin.ch